

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 25

Artikel: Ein Kriegsgerichtsfall

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 25

Basel, 24. Juni

1911

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Bonne Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 85 Cts. die einspaltige Petitzelle. Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen; Oberst **Fritz Gerlach**, Bern.

Inhalt: Ein Kriegsgerichtsfall. — Truppenführung und Feldverschanzung. (Fortsetzung.) — Ausland: Deutschland: Leuchtpistolen. — England: Armeetransportdienst. — Niederlande: Neues Rekrutierungsgesetz. — Rumänien: Ausbildung der Reserveoffiziere. — China: Exerzieren und Schießübungen in den chinesischen Schulen. — Eidgenössische Militär-Bibliothek.

Ein Kriegsgerichtsfall.

Wir haben in der vorigen Nummer eine „Berichtigung“ gebracht, in welcher der Denunziant in dem traurigen Militärgerichtsfall, den wir in der vorletzten Nummer behandelt, darstellt, wie er dazu gekommen, seine Denunziation zu machen.

Es ist selbstverständlich, daß eine derartige vor der Oeffentlichkeit gemachte und als Berichtigung bezeichnete Erklärung bis in die kleinsten Kleinigkeiten der tatsächlichen *nüchternen* Wahrheit entsprechen wird, und daß gänzlich ausgeschlossen ist, daß durch Verschweigen von dem einen oder andern oder durch die Art der Darstellung der Sache eine besondere Beleuchtung gegeben wird.

Daher ist für uns, die den Verhandlungen nicht beigewohnt haben, von großer Bedeutung zur Beurteilung dieses Militärgerichtsfalles, daß wir durch die „Berichtigung“ den *genauen Wortlaut* der Aeußerung kennen lernen, für die der bedauernswerte Instruktor wegen *Verleumdung* angeklagt und wegen grober Ehrverletzung verurteilt wurde.

Nach der Berichtigung ging die Aeußerung dahin, „man wisse nicht, wohin die Tausende der vom Kreisinstruktor verwalteten Materialkasse kommen“, und wurde gemacht zur „Begründung des Befehls, kein Geld an diese Kasse abzuführen.“

Es sei noch einmal wiederholt: an der absoluten Richtigkeit dieser Angabe darf nicht gezweifelt werden, somit hat der wegen Verleumdung verurteilte Instruktor nichts mehr gesagt, als „man wisse nicht, wohin die Tausende der vom Kreisinstruktor verwalteten Materialkasse kommen“, es ist somit unrichtig, was die Zeitungen melden, nämlich daß es in der Denunziation geheißt, der Angeschuldigte habe sich dahin geäußert, daß es „mit der vom Kreisinstruktor verwalteten Materialkasse *nicht ganz in Ordnung sei*, es werden große Beträge, Tausende von Franken einbezahlt, aber man wisse nicht, wohin dieses Geld komme, und *es werde diese Kasse dem Kreisinstruktor noch verhängnisvoll werden*“ (Berichterstattung des St. Galler Tagblatt vom 11. Mai).

Wir sind zu wenig Jurist, um beurteilen zu können, ob in dem „nicht ganz in Ordnung“ und in dem „es werde diese Kasse dem Kreisinstruktor noch verhängnisvoll werden“ die vollen Requisiten für den Begriff Verleumdung vorhanden gewesen wären, aber nach der eigenen Mitteilung des Denunzianten in der vorigen Nummer der Militärzeitung hat der Angeschuldigte so etwas ja gar nicht gesagt, sondern er hat nur seinen Befehl, keine Einzahlungen in die vom Militärdepartement verbotene Kasse zu machen, mit der Bemerkung begründet, man wisse nicht, wohin die Tausende kämen, die in diese Kasse einbezahlt werden.

Für diese Aeußerung ganz allein ist somit der Angeklagte vor Gericht gestellt und zu Gefängnis verurteilt worden.

Nach unserm bescheidenen Laienverstand kann aber diese Aeußerung *für sich allein* niemals als eine Verleumdung¹⁾ erklärt werden. Denn wenn man

¹⁾ Wir brauchen hier absichtlich immer die Bezeichnung „Verleumdung“, obgleich das Gesetz (Art. 65) die Unterscheidung zwischen „Verleumdung“ und nur „Ehrverletzung“ ausdrücklich nicht macht, wenn es sich um die Beschimpfung eines militärischen Oberen handelt. Der Art. 162, der die Unterscheidung zwischen „größerer Ehrverletzung“ und „Verleumdung“ macht, bezieht sich nicht auf solche Vergehen gegen Obere. Denn es ist *militärisch* ein ungeheurer Unterschied, ob ein solches Vergehen gegen einen *Oberen* oder gegen irgendwen anders gemacht wird. Das letztere ist ein Vergehen des gemeinsamen Rechtes, das erstere dagegen ist eines, dessen Verfolgung mit der Aufrechterhaltung militärischer Zustände zusammenhängt. Wo ein derartiges Vergehen vorliegt, ist es daher indifferent, ob sich der Untergebene gegenüber seinem Vorgesetzten nur durch Ehrverletzung oder durch Verleumdung vergangen hat, daher findet der Art. 162, der die Unterscheidung macht, hier keine Anwendung. Der Nachsatz desselben bezieht sich nicht allein auf das Strafmaß, sondern auch auf den Begriff des Vergehens.

Wenn wir trotzdem in diesen Darlegungen die Unterscheidung machen, und „Verleumdung“ als das eingeklagte Vergehen und „grobe Ehrverletzung“ als das Vergehen bezeichnen, für das das Schuldig ausgesprochen wurde, so sind wir dazu gezwungen durch den Wortlaut der Zeitungsberichte, auf denen ganz allein unsere Darlegungen fußen.

auch annimmt, daß ihr der Gedanke zugrunde liegt, man könne nicht wissen, ob es bei der Verwendung des Geldes mit rechten Dingen zugehe, und wenn auch Wahrscheinlichkeit vorhanden wäre, daß der Angeklagte mit seinen Worten auf solche Möglichkeit hinweisen wollte, so steht doch unerschütterlich fest, daß der *Wortlaut* der Behauptung der absoluten Wahrheit entsprach und zwar auch dann, wenn sich das Gericht durch Prüfung der Rechnung und ihrer Belege und durch andere sorgfältige Erhebungen überzeugt hätte, daß die Kasse auf das sorgfältigste und gewissenhafteste verwaltet und daß das der Mannschaft entzogene Geld ausschließlich zu deren Besten verwendet worden ist. Denn in dem Momente, wo diese Behauptung gemacht worden ist, existierte keinerlei Kontrolle über diese Kasse und niemandem, der dazu berufen, wurde genau und regelmäßig Rechenschaft über die Verwendung des Geldes gegeben.

Aber auch ganz abgesehen davon, daß der Wortlaut der Behauptung der nackten Wahrheit entsprach, darf man sich damit nicht beschäftigen, welcher geheimer Sinn dem Aussprechen solch nackter Wahrheit zugrunde liegt. Dieser geheime Sinn kann doch gerade so gut wie Zweifel an der Ehrlichkeit der Verwaltung auch Zweifel an der Zweckmäßigkeit ihrer Verwendung gewesen sein. Der Ausspruch berechtigt zu dieser Annahme gerade so gut wie zur andern. Zumal da der wegen Verleumdung Angeklagte, wie aus den Zeugenaussagen hervorgeht, nie ein Hehl daraus gemacht hat, wie sehr er mißbilligte, daß diese durch Gelder, die der Mannschaft gehörten und ihr entzogen worden waren, gespeiste Kasse trotz des ausdrücklichen Verbots von höchster Stelle seelenvergnügt weiter bestand.¹⁾

In der in der vorigen Nummer der Militärzeitung abgedruckten „Berichtigung“ werden wir belehrt,

¹⁾ Es dürfte angezeigt sein, einige Auskunft über die Kasse zu geben. Sie wird gespeist aus dem am Schluß einer Schule verbleibenden Ueberschuß der Haushaltungskasse der Mannschaft und an dem einen oder andern Orte auch dadurch, daß der der Haushaltungskasse nach Vorschrift zukommende Erlös aus gesammelten Patronenhülsen etc. ihr direkt zugeführt werde und ebenso auch die Rückvergütung der Lieferanten für nicht bezogene Verpflegungsportionen von Urlaubsgängern. Sie ist entschuldbar dadurch, daß einerseits die Kreisinstruktoren und Schulkommandanten keinen kleinen Kreditposten haben für allerlei im Budget nicht besonders vorgesehene Ausgaben und andererseits dadurch, daß die Geldentschädigung, die der Staat in die Haushaltungskasse der Mannschaft zahlt, mehr ist, als das Bedürfnis erfordert. Sie ist entstanden dadurch, daß am Entlassungstag jedermann heimdrängt, die Kompagniekommandanten und Fouriere noch sehr viel regeln müssen, und die Ausrechnung und Auszahlung der auf den einzelnen Soldaten fallenden Beträge eine zeitraubende und auch sonst die Entlassung verzögernde Arbeit ist, weil diese dann erst erfolgen kann, wenn alles, was noch aus der Haushaltungskasse zu regulieren ist, bezahlt ist. Daß dieses nicht möglich sei, gilt als Begründung ihrer Notwendigkeit. Hierauf ist zu bemerken, daß ich selbst während vieler Jahre Schulen der Artillerie und der Kavallerie mitgemacht und kommandiert habe, bei der Entlassung wurde immer der Mannschaft alles bis zum letzten Rappen ausbezahlt, die Entlassung wurde dadurch um keine Minute verspätet und es ist mir kein einziger Fall erinnerlich, daß nachträglich noch Rechnungen einliefen, die zu Lasten der Haushaltungskasse der Mannschaft fielen!

daß die Behauptung nicht eine vertrauliche unüberlegte Äußerung war, sondern daß sie getan wurde zur „Begründung des Befehls“, den vom Kreisinstruktor befohlenen oder verlangten oder als üblich erwarteten Betrag aus dem Mannschaftseigentum nicht an die Kasse abzuliefern. Mag auch der Kreisinstruktor bis dahin die Ansicht seines Untergebenen über das Fortbestehen der verbotenen Kasse nicht gekannt haben, jetzt, nachdem der Untergebene diesen Befehl ausgegeben, mußte sie zu seiner offiziellen Kenntnis gelangt sein, denn das Nichtabliefern der verlangten Gelder erforderte selbstverständlich eine Begründung.

Darin, daß solche Auseinandersetzung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen stattgefunden haben muß und *keinerlei weitere Folgen* hatte, liegt, daß die ein halbes Jahr später dem Kreisinstruktor zur Kenntnis gebrachte und dann zur Verurteilung wegen Verleumdung veranlassende Äußerung: „man wisse nicht, wohin die Tausende von Franken hinkommen, die in die Kasse eingezahlt werden“, nicht bloß durfte als sich *nur auf die Verwendung beziehend* und *die Verwaltung nicht verdächtigend* aufgefaßt werden, sondern so aufgefaßt werden *sollte*.

Was wir hier dargelegt, fußt nur auf dem, was in der „Berichtigung“ gesagt und auf dem Verhandlungsbericht in den Tageszeitungen, der Leser ist daher in der Lage nachzuprüfen, ob irgend eine Darstellung und Behauptung falsch ist oder die Dinge unrichtig beleuchtet und ob unsere Schlussfolgerungen sich logisch ergeben.

Hieran anknüpfend möchten wir an unsere Leser die Frage stellen, ob sie im bürgerlichen Leben noch nie gelesen, gehört oder miterlebt haben, daß die Einzahlung in irgend eine Kasse oder Unternehmen, das nicht Rechnung ablegte, verweigert wurde mit der Begründung: man wisse nicht, wo das Geld hinkomme, das einbezahlt werde? Wir möchten weiter fragen, ob sie im bürgerlichen Leben jemals erlebt haben, daß, wenn in einem solchen Fall die Einzahlung verweigert wurde, dann der Betreffende dieser Begründung wegen der *Verleumdung* angeklagt wurde? — In unserm Falle ist der Instruktor nicht wegen ungebührlichem Betragen, Disziplinlosigkeit, Widersetzlichkeit etc. angeklagt worden, sondern ganz allein wegen Verleumdung und diese Verleumdung besteht einzig in jener, nicht öffentlich, sondern dem Denunzianten unter vier Augen gegebenen Begründung.

Es sei der geneigte Leser noch zum Schluß auf etwas anderes aufmerksam gemacht. Wir wollen einmal annehmen, habe die denunzierte Äußerung so gelautes, wie in den Zeitungen berichtet und nicht bloß so, wie in der „Richtigstellung“ uns mitgeteilt wurde, und daß darin dann, sofern die Äußerung wirklich so, wie denunziert, gemacht worden ist, der zur Verurteilung erforderliche Tatbestand läge. Aber auch dann wäre die Sachlage nicht derart, daß überhaupt eine Verurteilung erfolgen mußte. *Der Beweis, daß die Äußerung so lautete, ist nicht genügend erbracht.* Der Angeklagte leugnete und demgegenüber war der *einzigste Beweis* die Behauptung

tung des Denunzianten. — Daß der Angeklagte das Fortbestehen der von der höchsten Stelle verbotenen Kasse mißbilligte, ist von ihm nie geleugnet und ist niemals ein genügender Indizienbeweis für die Annahme, der Angeklagte habe die von ihm bestrittene Aeüßerung, die die Redlichkeit bei der Verwaltung in Frage stellte, getan. Für solche Fälle gilt der *Rechtssatz*: In dubio semper pro reo; nur bei den Inquisitionsprozessen des finsternen Mittelalters und bei politischen Prozessen in Zeiten leidenschaftlichen Kampfes um die Macht hat er nicht gegolten.

Der öffentliche Ankläger beantragte zwei Monate Gefängnis für Verleumdung, der Verteidiger plädierte auf gänzliche Freisprechung, nach langer Beratung einigte sich das Gericht auf den Mittelweg: eine Woche Gefängnis wegen grober Ehrverletzung.

Unseres Erachtens war in diesem Prozeß die Frage, auf die es entscheidend ankam, *nicht*, ob in der eingeklagten Aeüßerung das Delikt der Ehrverletzung oder das der Verleumdung¹⁾ zu erblicken wäre, sondern die, ob die eingeklagte Aeüßerung überhaupt so gemacht worden ist, was der Angeklagte leugnete.

Aus dem Urteil muß gefolgert werden:

1. daß die Richter fanden, es sei der Beweis erbracht, der Angeklagte habe die von ihm geleugneten und als Verleumdung eingeklagten Aeüßerungen getan;

2. daß das für den Kreisinstruktor Ehrenrührige in ihr aber nicht als eine Verleumdung angesehen werden könne, sei es weil die Richter es als wahr erachteten, oder weil sie fanden, der Angeklagte sei unter den vorliegenden Umständen vollauf berechtigt gewesen, es für wahr zu halten.

Was das unter 1. Aufgeführte anbetrifft, so haben wir im Vorstehenden dargelegt, daß unseres Erachtens dieser Beweis nicht so erbracht werden konnte, daß eine Verurteilung erfolgen mußte.

Und bezüglich des unter 2. Dargelegten, so konnten die Richter gerade so gut wie wir und wie jedermann, der die betreffende Persönlichkeit kennt, wissen, daß hier jeder Verdacht einer unlautern Verwendung der Kasse gänzlich unmöglich ist. — Also, wenn man für die eingeklagte Aeüßerung verurteilen wollte, so konnte von einer bloßen Ehrverletzung nie die Rede sein, sondern ganz allein nur von einer Verleumdung. In dem Kompromiß: Freisprechung von Verleumdung, aber Verurteilung wegen Ehrverletzung lag doch für den Herrn, dem Satisfaktion gegeben werden wollte, viel Kränkenderes, als wenn seinem Begehren, den von ihm verfolgten Untergebenen zu verurteilen, gar nicht entsprochen worden wäre.

— Es gibt gewisse Dinge, zu deren richtigem Verständnis eine genaue Kenntnis des Milieus

¹⁾ Verleumdung ist, wenn man über einen anderen etwas Ehrenrühriges ausspricht, von dem man weiß oder wissen könnte, daß es nicht wahr ist. Ehrverletzung dagegen ist die Verbreitung einer ehrenrührigen Behauptung über einen andern, die wahr ist, oder wo der andere den berechtigenden Anlaß gegeben, sie in guten Treuen für wahr zu halten.

notwendig ist, aus dem sie entstehen und so ausreifen mußten! Tout comprendre c'est tout pardonner. Es liegt uns fern, irgendwie die juristische Richtigkeit des Urteils oder irgendwie die Gewissenhaftigkeit der Richter anzweifeln zu wollen, aber deswegen ist doch der Prozeß selbst ganz gleich, wie sein Entstehen, das Produkt der Zustände, die von Grund auf geändert werden müssen. Denn unanfechtbar ist, daß solche Prozesse niemals veranlaßt und niemals durchgeführt werden können, wo in dem betreffenden Zweig des staatlichen Organismus frisches Leben herrscht. Sie sind immer das Symptom eines innern Krankseins des Organismus; die letzte Zeit hat auch noch an andern Orten Symptome des Uebels, um das es sich hier handelt, zutage gefördert.

Auf Bloßlegung des Uebels soll einstweilen verzichtet werden, jetzt handelt es sich nur darum, zum Bewußtsein zu bringen, daß ein Uebel vorhanden ist, daß durch Verfolgung derjenigen, die durch das Uebel zu Fehlenden geworden sind, nicht geheilt werden kann.

Ich habe ein Recht, mich hiefür zu bemühen, obgleich die Vorkommnisse mich eigentlich nichts angehen und obgleich es mir gleichgültig sein kann, wenn die Symptome auch in kümmerlichen Versuchen bestehen, mein Wirken und meine Gesinnung zu diskreditieren. Ich habe dies Recht deswegen, weil ich unter denen obenan stand, die dem Volke zusicherten, die Schäden unserer Wehrfähigkeit könnten überwunden und unsere Armee könne zu Kriegsgenügen gebracht werden, wenn die neue Militärorganisation von 1907 angenommen würde.

Das Volk hat unserem Begehren entsprochen und das Gesetz angenommen. Es ist möglich, daß wir etwas kühn waren mit unserem Versprechen und keiner, der diese Zusicherung gab, durfte leichtfertig sich darüber täuschen, daß die Durchführung sehr schwer und daß man mit der Zusicherung eine große Verantwortung übernahm. Es ist möglich, daß das Ziel überhaupt nicht erreicht werden kann, um so mehr ist es geboten, sein Alles daran zu setzen, daß es erreicht werde.

Nie aber kann das Ziel erreicht werden, wenn gewisse Anschauungen und Gewohnheiten auf die Gestaltung der Dinge Einfluß haben dürfen. Wir verlangen keine vollkommenen Menschen, das wäre eine Thorheit, wir selbst sind gerade so unvollkommen wie andere. Die unschönen Eigenschaften bilden einen Bestandteil des menschlichen Wesens ganz gleich wie die andern. Aber wir Menschen sollen in einer Luft leben, in der die unschönen Eigenschaften nicht gut gedeihen, in der es unvorteilhaft ist, sie beim Konkurrenzkampf gegen andere zu gebrauchen. Die Neigung zu Klatsch, Intrigue und allem andern, was dazu gehört, wird man nie ausrotten können und kein Vorgesetzter wird sich davor schützen können, daß man mit so was auf dem einen oder andern Weg an ihn gelangt. Darauf aber kommt es an, was solche Zuträgereien für einen Einfluß auf ihn haben. Haben sie gar keinen Einfluß, so hören sie von selber auf, sowie sie aber den allerkleinsten Einfluß haben, so wachsen sie gleich

riesengroß und werden zum System und es verschwindet das Empfinden, daß sie nicht ans helle Tageslicht treten dürfen. Dies Empfinden ist nicht überall und nicht genügend vorhanden.

Um das handelt es sich. Es ist ganz zweifellos, daß dort, wo Intriguen wirken können, wo einer den andern erfolgreich verklatschen kann, wo der höhere nicht in dem ihm untergebenen Offizier das Recht der Persönlichkeit respektiert, niemals jener hohe Geist herrschen und jenes frische soldatische Wesen erschaffen werden kann, das beim Offizier vorhanden sein muß, um der Vorgesetzte zu sein, den die Miliz in noch höherem Maße braucht als alle anderen Wehrwesen.

Wir haben in unserem ersten Artikel gesagt, daß die Ausrottung solcher Anschauungen und Gewohnheiten und die Zerstörung der aus ihnen entstandenen Zustände viel wichtiger noch sei, als die vielen Millionen, die für neue Waffen etc. bewilligt werden, heute sagen wir, daß dies Grundbedingung ist, um das Erreichen zu können, was dem Volk bei Einführung des neuen Wehrgesetzes vor drei Jahren versprochen wurde!

Truppenführung und Feldverschanzung.

Von Oberstleutnant Julius Meyer.

(Fortsetzung.)

Plewna. 20. und 31. Juli 1877. Die türkische Hauptarmee stand zu Beginn des Feldzuges im Festungsviereck Silistria, Rustschuk, Schumla, Varna, die Division Osman Pascha's westlich davon in Widdin und ein Armeekorps unter Suleiman Pascha in Montenegro.

Um die Aufmerksamkeit der Türken nach der untern Donau zu fesseln, detachierte die russische Oberleitung zunächst ein Armeekorps bei Galatz über den Strom nach der Dobrutscha. Mit vier Armeekorps überschritt sie die Donau bei Simnitsa-Sistowa. Von diesen wendeten sich zwei Armeekorps des Zarewitsch ostwärts gegen den Lom zum Angriff auf die türkische Hauptarmee. — Das Armeekorps Radetzki's drang nach dem Schipkapaß vor, eine starke Avantgarde unter Gurko weiter südwärts ins Maritzatal. Das IV. Armeekorps Krüdener's hielt eine Besatzung an der Brückenstelle zurück, das Gros wandte sich westwärts gegen Nikopoli, später auf Plewna am untern Wid.

In dieser Verzettlung traf sie die türkischerseits geplante Konzentration. Osman Pascha in Widdin hatte Befehl erhalten, von dort nach Osten zu marschieren, und richtete sein Augenmerk auf die Flankenstellung von Plewna. Suleiman Pascha, welcher die Montenegriner geschlagen, wurde mit seinen Truppen bei Antivari eingeschifft und durch das ägäische Meer nach der Maritza-Mündung verbracht. Von dort nahm er den Weg nordwärts auf Adrianopel, um den über den Balkan vorgedrungenen Gurko zurückzuwerfen. Nach der allgemeinen Bestimmung sollte er nachher das Gebirge auf den östlichen Pässen überschreiten, um mit der Hauptarmee von Schumla die Offensive am oberen Lom zu ergreifen. In Sofia gesammelte Reserven sollten Os-

man Pascha über Orchanie zugeführt werden, sobald ihre Organisation beendet war.

Wie die Russen von Simnitsa aus nach drei Seiten auseinandergingen, sollten umgekehrt diese drei Gruppen konzentrisch auf ein gemeinsames Ziel vorgehen. Als dessen operativer Richtpunkt konnte die Brückenstelle bei Sistowa betrachtet werden.

Osman Pascha gelangte am 19. Juli abends nach sechstägigem strengem Marsch von dem 180 km entfernten Widdin nach Plewna. Inzwischen hatte die russische Division Schilder von Nikopoli aus gleichfalls den Vormarsch dahin angetreten. Sie entwickelte sich in zwei selbständige Detachements. Das eine rückte von Norden, das andere kleinere umfassend von Südosten heran. Eine große Lücke bestand zwischen beiden, die auch im Verlauf des Gefechts nicht mehr geschlossen werden konnte.

Die Türken zählten 14,000, die Russen ca. 10,000 Mann.

Osman Pascha entwickelte sein Gros alsbald auf den Höhen von Janik Bair. Ein Regiment war links vorwärts nach der Terrasse von Opanetz detachiert, ein anderes schützte die rechte Flanke und den Rücken südöstlich der Stadt Plewna.

Außer kleinen Gruppen von Schützengräben und Schützenlöchern der Vorposten, waren, entgegen der damaligen Gewohnheit der Türken, keine Befestigungen in den Verteidigungsabschnitten errichtet, da die Division soeben nach anstrengendem Marsch hier eingetroffen.

Der russische Angriff des rechten Flügels wird mit großem Elan unternommen, kommt aber bald im Feuer der Türken zum Stehen, welche ihr Zentrum zur Entfaltung möglichst vieler Gewehre auf ca. 4 km ausdehnten. Nach kurzem Kampf ist der Angriff Schilder's unter Verlust von ca. 28% abgeschlagen.

Die Türken verfolgten einige Kilometer über die Stellung hinaus, gingen dann jedoch wieder in dieselbe zurück. Die Ermüdung der Truppen und das Fehlen des noch teilweise zurückgebliebenen Trains schlossen eine weitere Unternehmung aus.

Osman Pascha begann nun ein System von Verschanzungen anzulegen. Die Zentralstellung auf dem Janik Bair erhielt einen festen Flügelabschluß nach Osten in der 1. und 2. Grivitzta-Redoute. Die Linksdetachierung bei Opanetz ebenfalls zwei Schanzen auf der gleichnamigen Terrasse. Die Südfront wurde näher an die Stadt gezogen, sie erhielt Schanzen an den Straßen nach Radisevo und Brestovatz. Diese zum Schutz gegen Umfassung der Nordfront angelegten Werke gaben dem Ganzen schon jetzt den Charakter eines verschanzten Lagers.

Eingetroffene Verstärkungen hatten Osman Pascha bis zum 30. Juli auf ca. 20,000 Mann gebracht, als ein neuer Angriff der Russen unter der Führung Krüdener's mit ca. 32,500 Mann erfolgte.

Wieder griffen die Russen in zwei getrennten Gruppen an — nicht mehr so weit auseinander wie am 20. Juli — doch wie damals ohne einheitliche Leitung. Rechts führten die Divisionen Schilder und Veliaminoff den Angriff auf die Ostfront von Grivitzta, links die Division Schakhowkoi, den-